

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	05.09.2023						

Inhalt:

Gewährung einer Zusatzleistung für Pflegeeltern i. S. d. § 39 Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) bei dauerhafter Aufnahme von Kindern bis zum 18. Lebensmonat und gleichzeitiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 216.000 €	Produktkonto 3633070.533181 3633070.733181	Haushaltsjahr 2023/2024	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Minderaufwendungen und -auszahlungen bei 3633080.533291/3633080.733291		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt und ermächtigt die Verwaltung des Jugendamtes zur Gewährung einer Zusatzleistung für Pflegeeltern i. S. d. § 39 Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) bei dauerhafter Aufnahme von Kindern bis zum 18. Lebensmonat und gleichzeitiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, haben nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) keinen Anspruch auf Elterngeld; sie erhalten stattdessen bei Aufnahme eines Pflegekindes in eine Vollzeitpflege nach § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII Pflegegeld. Zugleich haben die Eltern nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Anspruch auf Elternzeit und Freistellung vom Arbeitsverhältnis bei Aussetzung der Lohnfortzahlung. Das Pflegegeld besteht aus einem Anteil für die materiellen Kosten (Unterhaltskosten) sowie einem Beitrag für die Erziehung. Die materiellen Kosten sind nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und sollen die regelmäßigen Kosten der Unterbringung decken.

Die Höhe des Pflegegeldes im Landkreis Uckermark ist in der „Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind“ (in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung) geregelt. Die Höhe beträgt demnach für eine Pflegestelle ohne erhöhten Aufwand für ein Kind bis zum 6. Lebensjahr 816,00 Euro (568,00 Euro materieller Aufwand und 248,00 Euro Erziehungsbeitrag). Hingegen kann der Höchstbeitrag des Elterngeldes sich auf bis zu 1.800,00 Euro belaufen.

Die Differenz von bis zu mehreren hundert Euro hat zur Konsequenz, dass sich in einigen Fällen Familien und Alleinstehende aus ökonomischen Gründen gegen ein Pflegekind entscheiden, da sie für die Betreuung eines Kindes die eigene Berufstätigkeit zeitweilig reduzieren oder aussetzen müssen, weil z.B. für Kinder unter 12 Monaten noch kein Kita-Rechtsanspruch besteht. In solchen Konstellationen sind Pflegeeltern gezwungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf eigene Ersparnissen zurückzugreifen.

Strategisches Ziel des Jugendamtes des Landkreises Uckermark ist es jedoch die Zahl der Unterbringungen nach § 33 SGB VIII zu steigern, um gerade für Kleinstkinder eine familienadäquate Betreuung sicherzustellen und zugleich eine Unterbringung nach § 34 SGB VIII (Wohngruppe), welche deutlich kostenintensiver ist, zu vermeiden.

Aktuell ist von ca. 10 Fällen pro Jahr auszugehen. Die Kosten für die Zusatzleistung belaufen sich auf insgesamt bis zu 216.000,00 Euro. Hingegen wären bei einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII Kosten von bis zu 700.000,00 Euro zu erwarten. Mithin ist unter finanziellen Gesichtspunkten durch die Gewährung einer Zusatzleistung eine Optimierung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes zu erwarten.

Vorstöße auf Bundesebene zur Schließung dieser Regelungslücke im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG verliefen bisher ergebnislos und sind auch nicht zu erwarten. Daher schlägt die Verwaltung des Jugendamtes dem Jugendhilfeausschuss nachfolgendes Verfahren vor.

Verfahren:

Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33 i. V. m. § 39 Abs. 4 SGB VIII kann eine Zusatzleistung bei dauerhafter Aufnahme von Kindern bis zum 18. Lebensmonat und gleichzeitiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit für Pflegeeltern gewährt werden.

Pflegeeltern, die ein Pflegekind bei sich aufnehmen, haben ebenso wie leibliche Eltern und Adoptiveltern einen Anspruch auf Elternzeit. Ein Anspruch auf Elterngeld steht den Pflegeeltern jedoch nicht zu.

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark kann für die maximale Dauer eines Jahres eine zusätzliche Unterstützungsleistung in Höhe von 800,00 Euro monatlich gewähren, soweit ein Pflegeelternteil aufgrund der Aufnahme des Pflegekindes seine Erwerbstätigkeit unterbricht und Elternzeit in Anspruch nimmt.

Pflegeelternteile, die nicht berufstätig sind, erhalten eine Unterstützungsleistung in Höhe von 300,00 Euro monatlich für die Dauer eines Jahres.

Eine Gewährung kommt grundsätzlich nur in Betracht, soweit das aufgenommene Pflegekind den 18. Lebensmonat noch nicht vollendet hat. Die Leistung wird frühestens mit Beginn der Elternzeit gewährt und endet nach Ablauf eines Jahres, soweit die Elternzeit nicht früher beendet wird. Weitere Leistungen, etwa zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung, können nicht gewährt werden.

Die Zusatzleistung ist keine Lohnersatzleistung. Weitere Leistungen, etwa zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung, können nicht gewährt werden.

Die Kosten der Erziehung gemäß Punkt II. der „Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung“, welche im Pflegegeld enthalten sind, werden nicht zum Abzug gebracht.

Die Beantragung erfolgt durch die Pflegeeltern formlos. Eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das Ruhen des Arbeitsverhältnisses für die beantragte Zeit ist einzureichen.

Die Zusatzleistung kann ab der Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie folgendermaßen in Anspruch genommen werden:

- a. Bei Kindern, die zum Zeitpunkt der Aufnahme unter 12 Lebensmonate alt sind: Die Gewährung der Zusatzleistung kann für längstens ein Jahr ab Aufnahme erfolgen.
- b. Bei Kindern, die zum Zeitpunkt der Aufnahme zwischen 12 und 18 Lebensmonaten alt sind: Die Zusatzleistung kann für längstens sechs Monate ab Aufnahme gewährt werden.

Die Gewährung kann rückwirkend ab dem 01.09.2023 erfolgen.